

MORAIS BISMARQUE GASPAR Ana Gloria

From: Guido Strack [stracgu@googlemail.com]
Sent: 21 December 2011 21:26
To: Euro-Ombudsman
Subject: Neue Beschwerde gegen EuGH, EuG und EuGÖD

Follow Up Flag: PB+BEH (ag)
Flag Status: Blue



Sehr geehrter Herr Diamandouros,

leider sehe ich mich gezwungen mich mit einer neuen Beschwerde an Sie zu wenden.

Beschwerdegegenstand ist die ständige Praxis der drei im Betreff genannten EU-Gerichte Veröffentlichungen, insbesondere solche die online auf der Webseite <http://curia.europa.eu/> verfügbar sind - aus meiner Sicht entgegen der klaren Rechtslage - nicht gleichzeitig in allen offiziellen Amtssprachen der Europäischen Union vorzunehmen. Dies betrifft sowohl die meisten auf der Webseite veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen in Beamtensachen (die zumeist nur in der Verfahrenssprache und in Französisch vorliegen), als auch die beiden Kerndokumente mithilfe derer sich die Rechtsprechung der Gerichte eigentlich erschließen lassen sollte "Das Repertorium der Rechtsprechung" (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7046/) und "Das alphabetische Sachregister" (http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7150/tm)" (<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2009-05/tm.pdf>).

Durch diese Praxis werden Kläger und Anwälte die, wie ich und mein Anwalt die französische Sprache nicht sehr gut beherrschen in Ihren Möglichkeiten der Kenntnisnahme vom EU-Recht, insbesondere dem Europäischen Beamtensrecht, erheblich gegenüber anderen Klägern und Anwälten benachteiligt. Hinsichtlich der in ihren eigenen Fällen nur in der Sprache ihrer Wahl und in Französisch stattfindenden Veröffentlichungen (also z.B. nicht in Englisch) findet insoweit eine Benachteiligung statt, als dass damit die Wahrnehmung der Entscheidungen z.B. im angelsächsischen Raum stark beeinträchtigt wird (was gerade in meinem Fall von besonderer Relevanz ist, da die Diskussionen um Whistleblowing und Whistleblowing-Rechtsprechung vor allem in jenem Sprachraum stattfindet und die Rechtsprechung der EU-Gerichte hierzu dort daher nur äußerst rudimentär wahrgenommen, geschweige denn, wie dies für einen demokratischen Rechtsstaat eigentlich notwendig wäre, kritisch begleitet wird). Im übrigen verstößt die Praxis der Gerichte auch gegen das Sprachenregime, das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip und das Transparenzgebot, nicht anders, als sie dies zuletzt auch bei Beschwerde 640/2011/AN festgestellt haben, nur dass vorliegend die Relevanz der betroffenen Dokumente noch höher ist.

Diese Verstöße werden auch nicht dadurch behoben, dass das EuGÖD seit kurzem ab und zu bestimmte Entscheidungen seiner Wahl nachträglich in allen Sprachen veröffentlicht, da dies nur einen verschwindend kleinen Teil der Entscheidungen betrifft. Auch die Veröffentlichung in der Papierfassung der Sammlung der Rechtsprechung ist nicht ausreichend. Sie erfolgt mit großer zeitlicher Verzögerung, ermöglicht also nicht die Einbeziehung der neuesten Rechtsprechung und selbst insoweit nur ausschnittsweise.

Im Rahmen meiner Gerichtsverfahren hatte ich bzw. mein Anwalt bereits mehrfach die Gerichte auf diesen Missstand hingewiesen, ohne dass hierzu eine positive Reaktion erfolgt wäre.

Ich gehe davon aus, dass diese Beschwerde nicht unter die Ausnahme des Art. 1 Nr. 3 Ihrer Regelung fällt, da Beschwerdegegenstand ja nicht der Inhalt eines schwebenden Verfahrens oder einer gerichtlichen Entscheidung sondern letztlich ein administratives Unterlassen der

EU-Gerichte ist. Auch geht es nicht um "Rechtsprechungsbefugnisse" i.S.v. Art. 2 jener Regelung. Da es sich auch nicht um eine beamtenrechtliche Beschwerde i.S.v. Art. 2 Nr. 8 handelt, gehe ich davon aus, dass die vorliegende Beschwerde zulässig ist und darf Sie um eine baldige Bestätigung der Eröffnung eines Beschwerdeverfahrens bitten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack
Allerseelenstr. 1n
D-51105 Köln
Tel.: +49 221 1692194